

Abg. v. Thielau gestellte Amendement, wonach in §. 5 b nach den Worten: „zu beurtheilen ist“ die Worte: „ganz so wie solches nach vorstehender §. 5 a geschehen kann?“ aufzunehmen? — Wird gegen 22 Stimmen angenommen. —

Königl. Commissar v. Wietersheim: Was §. 5 c betrifft, so würde das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, auch zur Abstimmung kommen.

Präsident D. Haase: Sobald der Vorschlag der Deputation nicht angenommen wird. Ich frage also: Nimmt die Kammer §. 5 b. mit den so eben beschlossenen Abänderungen an. — Wird gegen 13 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Ich würde nun weiter die Frage stellen: Nimmt die Kammer §. 5 c an, wie sie von der Deputation uns gegeben worden ist? — Wird ebenfalls gegen 19 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Will also die Kammer, daß diese §§. 5 a. b. und c, so wie sie sich durch die eben gefaßten Beschlüsse gestaltet, an die Stelle der 5. §. des Gesetzentwurfs treten? — Dies wird auch gegen 16 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Nun würde ich noch die Frage auf den Antrag zu stellen haben, welcher S. 59 von der Deputation in die ständische Schrift aufzunehmen angerathen worden ist. Da aber über diesen Antrag noch nicht gesprochen worden ist, so würde ich zuvor noch fragen, ob Jemand darüber sprechen wolle. Der Antrag lautet dahin: „daß zu a. das Erforderliche in die rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs zu erlassende ständische Schrift aufgenommen werde.“ Will die Kammer, daß dieser Antrag in die ständische Schrift mit aufgenommen werde? — Wird gegen 2 Stimmen genehmigt. —

Hierauf wird zu §. 6 geschritten. Er lautet:

§. 6. Maurer und Zimmerleute haben ebenfalls freie Wahl, ob sie sich nach Gewinnung des Meisterrechts in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen wollen. Hinsichtlich der Feuereffenlehrer bewendet es noch ferner bei der durch die Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775. Cap. I. §. 17. getroffenen Einrichtung.

Die Motiven sagen:

ad §. 6. (Man vergl. §. 20. des vorigen Entwurfs.) Die wegen der Feuereffenlehrer angezogenen Orts vorgeschriebene zweckmäßige Einrichtung empfiehlt sich von selbst zur Beibehaltung.

Die Deputation bemerkt:

Damit bei der Fassung der §. 6, wonach Maurer und Zimmerleute freie Wahl haben sollen, ob sie sich nach Gewinnung des Meisterrechts in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen wollen, ein Zweifel darüber nicht eintrete, ob auch Gesellen von Maurern und Zimmerleuten beliebig in den Städten oder auf dem Lande sich niederlassen und ihr Gewerbe treiben können, wie solches schon zeither unzweifelhaft der Fall gewesen ist,

dürfte darüber, daß man voraussetze, es werde auch ferner hierbei sein Verbleiben haben, eine Bemerkung in der ständischen Schrift über den fraglichen Gesetzentwurf niederzulegen sein,

Um hiernächst auch hinsichtlich der gestatteten Niederlassung der Feuereffenlehrer auf dem Lande jeden Zweifel zu beseitigen, schlägt die Deputation vor, den Eingang der §. 6 in folgender Weise zu fassen:

„Maurer, Zimmerleute und Feuereffenlehrer haben ebenfalls freie Wahl.“ etc.

Referent v. Hartmann: In Bezug auf letztere habe ich zu bemerken, daß diese Einschaltung der Deputation um deswillen nöthig geschienen hat, weil die Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775 cap. I. §. 17 mehr nicht besagt, als daß das Lehren der Feuereffen durch Essenkehrermeister, welche dazu besonders zu verpflichten, oder unter deren Aufsicht durch tüchtige Gesellen und Jungen geschehen solle. Es würde also aus der bloßen Beziehung auf diese Gesetzesstelle noch keineswegs zu folgern sein, daß Feuereffenlehrer ebenfalls auf dem Lande sich niederzulassen befugt sein sollen.

Abg. Rothe: Es hat die geehrte Deputation auch die Feuereffenlehrer zu denen geschlagen, welche freie Wahl haben sollen, ob sie sich nach Gewinnung des Meisterrechts in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen wollen. Ich muß bemerken, daß in vielen, vielleicht den meisten Amtsbezirken des Landes sogenannte Amtschornsteinfegermeister angestellt sind, welchen das Essenkehren in den unmittelbaren Ortschaften des Amtsbezirks gegen Entrichtung eines jährlichen Canons auf Lebenszeit übertragen ist, diese also durch gänzliche Freigebung dieses Gewerbes in ihrem wohl erworbenen Rechte sehr beeinträchtigt werden würden. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß die Freigebung dieses Betriebs wenigstens so lange auf dergleichen unmittelbare Amtsdörfern nicht ausgedehnt werde, als diese Amtschornsteinfegermeister leben.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich glaube, es beruht das wohl auf einem Mißverständnisse, und der Antrag wird sich erledigen. Der Antrag ist gewiß nicht gewesen, daß die Essenkehrer das Gewerbe willkürlich betreiben können. Das würde einem spätern Sage des Gesetzentwurfs, dem die Deputation beigestimmt hat, daß es bei der Feuerordnung bewenden solle, gerade zu widersprechen. Ich bleibe stehen bei der Ansicht der Deputation, daß jede Obrigkeit, wie bisher für ihren Bezirk solche Essenkehrer zu verpflichten habe

Abg. Rothe: Insofern hierdurch keine Beeinträchtigung der gedachten Amtschornsteinfegermeister involvirt wird, kann ich mich bei der von dem königl. Commissar abgegebenen Erklärung beruhigen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei der §. 6 etwas zu bemerken? sonst würde ich zur Fragestellung darüber vorschreiten. Die Deputation will die Feuereffenlehrer mit den